



LANDKREIS
**WEILHEIM
SCHONGAU**

... die ganze Vielfalt Oberbayerns.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Roche Diagnostics GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizwerkes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg;
Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5,7 UVPG)**

Die Roche Diagnostics GmbH, Nonnenwald 2, 82377 Penzberg hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizwerkes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 Gemarkung Penzberg beantragt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 9. BImSchV) durchgeführt.

Für das Vorhaben musste im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG) untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Hierbei ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte diese überschlägige Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls müsste in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes aufweisen. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungskreis zu berücksichtigen.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurden die Fachstellen Technischer Umweltschutz, Fachlicher Naturschutz, Wasserrecht und das Wasserwirtschaftsamt beteiligt.

Auf das Gutachten der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH (Fassung vom 13.03.2024) wird verwiesen.

1. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Folgende schützenswerte Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG befinden sich im untersuchten Umkreis des Vorhabenstandortes:

FFH-Gebiet DE 8234-372 „Loisach“ östlich in ca. 1,5 km Entfernung
Überschwemmungsgebiet „Loisach“ östlich in ca. 1,3 km Entfernung
Baudenkmal „Wegkreuz m.Linde, Kreuz auf Postament“ südlich ca. 1,3 km Entfernung
zahlreiche geschützte Biotope im Umkreis des Vorhabens; das nächstgelegene:
„Moorkomplex Ringseefilz“ nordöstlich in ca. 100 m Entfernung

Bei den genannten Schutzgütern ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1.1 Luftreinhaltung

Der verfahrenstechnische Hauptprozess der geplanten Anlage besteht in der Verbrennung von Biomasse (Holz) mit anschließender Nutzung und Umwandlung der freigesetzten Wärmeenergie. Mit diesem Prozess ist die Ableitung von Rauchgasmengen in die Atmosphäre verbunden.

Durch die Einhaltung des gegenwärtigen Standes der Technik und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid werden diese Emissionen jedoch begrenzt.

Die Rauchgasreinigung ist mehrstufig konzipiert. In einem ersten Schritt kommt zur Reduzierung von Stickstoffoxiden das SNCR-Verfahren (SNCR: selektive nichtkatalytische Reduktion) zum Einsatz. Dabei wird als Reduktionsmittel Harnstofflösung in die heißesten Zonen der Verbrennung eingedüst, um einen möglichst hohen Umsetzungsgrad zu erreichen. Das Rauchgas wird in einem Rauchgaswärmetauscher (Economiser) abgekühlt und ein Teil der Rauchgase rezirkuliert. Anschließend erfolgt die weitere Rauchgasreinigung über einen Multizyklon. Dabei werden die heißen Rauchgase zunächst von Flugasche befreit und über Gewebefilter mit Additivdosierung zur Feinabscheidung gereinigt. Nach der Rauchgasreinigung wird ein Teil der Rauchgase nochmals rezirkuliert.

Die gereinigten Abgase werden über den neu errichteten, freistehenden Kamin mit einer Höhe von 48,7 m über Grund abgeleitet.

Zur Ermittlung der erforderlichen Mindestschornsteinbauhöhe für das Biomasseheizwerk wird auf das Luftreinhaltgutachten des Büros GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 07.12.2023 verwiesen.

Untersucht wurde zudem aufgrund der Überschreitung des Bagatellmassenstromes für Ammoniak (NH₃), ob gemäß Anhang 9 der TA Luft der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist.

Im Gutachten wird nachgewiesen, dass der Schutz vor Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung gewährleistet ist, da sich die FFH-Gebiete außerhalb der Einwirkbereiche für Stickstoff- und Säuredeposition gem. Anhang 8 TA Luft befinden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgeschlossen ist und der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung gewährleistet ist, da die ermittelte Gesamtzusatzbelastung deutlich unterhalb der Abschneideschwelle von 5 kg N/ha·a liegt.

Während des Betriebes des Biomasseheizwerkes bestehen einige weitere Emissionsquellen, welche diffuse Emissionen von Luftschadstoffen verursachen können.

Dies sind u.a. Emissionen von Staub der Aufwirbelungen durch Fahrzeugverkehr und Umschlagvorgänge sowie Abgasemissionen aus Transportfahrzeugen. Hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen sind die im Anlagenbereich verursachten diffusen Emissionen auf Grund der geringen Mengen, der geringen Ableithöhen und der geringen spezifischen toxikologischen Wirksamkeit vernachlässigbar.

Kumulierung und Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:

Ca. 2 km südlich des Anlagenstandortes wird die Energiezentrale der Stadtwerke Penzberg errichtet. Hierfür liegt bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage derselben Art, aber da weder ein funktionaler noch wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Biomasseheizwerk der Firma Roche besteht, führt dies nicht zu einer Kumulation im Sinne des UVPG.

In Bezug auf das Zusammenwirken der beiden Vorhaben ist der Wirkfaktor Emission von Luftschadstoffen relevant. Aufgrund der großen Entfernung ist ein Zusammenwirken beider Anlagen hinsichtlich weiterer Wirkfaktoren (z.B. Lärm) ausgeschlossen.

Die Beurteilungsgebiete nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft (50-fache Schornsteinhöhe) der beiden Anlagen überschneiden sich teilweise, so dass ein Zusammenwirken der Luftschadstoffemissionen beider Anlagen im südlichen Teil des hier betrachteten Untersuchungsgebietes grundsätzlich möglich wäre. Aufgrund der Unterschreitung der Bagatellmassenströme gem. 4.6.1.1 der TA Luft bzw. der Abschneidewerte gem. Anhang 9 TA Luft durch das geplante Biomasseheizwerk der Firma Roche ist eine Berücksichtigung der Energiezentrale der Stadtwerke Penzberg als Vorbelastung nicht erforderlich.

1.2 Lärmschutz

Hierfür wurde eine schalltechnische Untersuchung der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Fassung vom 24.11.2023) vorgelegt. Die Untersuchung zeigt, dass durch den geplanten Betrieb der Anlage bei Beachtung der Auflagen (Schallleistungspegel, Einwirkzeiten und Schalldämmmaße; Beschränkung des Lieferverkehrs auf Tageszeit) die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Lärm können demnach ausgeschlossen werden.

1.3 Gewässer

Das geplante Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Am Standort befinden sich keine Oberflächengewässer. In ca. 1,3 km Entfernung befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Loisach“ und in ca. 140 m bzw. 440 m Entfernung die nächsten Oberflächengewässer „Ringseegraben“ und „Brünnlesbach“. Trinkwasserschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt. Eine relevante Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb des Heizwerkes kann ausgeschlossen werden.

1.4 Natur- und Landschaftsschutz

Eine relevante Beeinträchtigung der unter Nr. 1 erwähnten Biotope durch die sich aus dem Betrieb der Anlage ergebende Stickstoffdeposition kann ausgeschlossen werden, da diese außerhalb des Einwirkungsbereichs gem. Anhang 9 der TA Luft liegen.

Auch das nächstgelegene FFH-Gebiet „Loisach“ liegt außerhalb des Einwirkungsbereichs für Stickstoff- und Säuredeposition gem. Anhang 8 der TA Luft.

Der Schutz der Biotope und des FFH-Gebietes ist außerdem gewährleistet, da die ermittelte Gesamtzusatzbelastung deutlich unterhalb der Abschneidewelle von 5 kg N / (ha·a) liegt.

Eine nachteilige Beeinträchtigung dieser Gebiete kann somit ausgeschlossen werden.

1.5 Denkmalschutz

Im Vorhabengebiet liegen keine verzeichneten Bodendenkmäler. Das nächstgelegene Baudenkmal liegt ca. 1,3 km entfernt.

Eine relevante nachteilige Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

2. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG betroffen sind bzw. keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorschriften wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weilheim, 15.01.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung – Immissionsschutz

gez.
Wernberger